

BDEW Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Stellungnahme – Einrichtung einer Landesnetzagentur

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland bedanke ich mich beim Umwelt- und Agrarausschuss für die Möglichkeit, zum Themenfeld „Einrichtung einer Landesnetzagentur“ Stellung zu nehmen.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland wirkt im Sinne Ihrer Mitglieder seit längerem und mit guten sachlichen Argumenten für eine eigenständige Landesregulierung der Strom- und Gasnetze gem. § 54 (2) EnWG bzw. für eine Beendigung des entsprechenden Verwaltungsabkommens mit der Bundesnetzagentur (BNetzA). In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die aktuelle parlamentarische Diskussion zur Einrichtung einer Landesnetzagentur Schleswig-Holstein in alleiniger Verantwortung oder ggf. auch in Kooperation norddeutscher Bundesländer. Die BDEW-Landesgruppe befürwortet dabei die fristgemäße Kündigung des mit Gesetz vom 15. Dezember 2005 geschlossenen Verwaltungsabkommens mit der Bundesnetzagentur zum 30. Dezember 2014 und die Übernahme von Regulierungsaufgaben durch eine Landesregulierungsbehörde zum 01. Januar 2015.

Im Folgenden möchten wir darstellen, auf welchen Grundlagen sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für eine eigenständige Landesregulierung Schleswig-Holsteins ausspricht:

13. August 2013

Dr. Torsten Birkholz

Telefon +49 40 28 41 14-20
Telefax +49 40 28 41 14-420
birkholz
@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Norddeutschland**
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

- a) *Grundsätzlich – Nutzung der gestaltenden Möglichkeiten für das Energieland Schleswig-Holstein:* Unter den veränderten Vorzeichen einer Energiewende und dem damit verbundenen strukturellen Umbau der Versorgungsinfrastruktur gilt es, Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere in einem Energieland wie Schleswig-Holstein neu zu bewerten.
- Die Weiterentwicklung der Netzinfrastruktur auf allen Spannungsebenen ist dabei ein zentraler Schlüssel für die Länder, um die starken Zuwächse Erneuerbarer Energien in den kommenden Jahren zu realisieren. Während Schleswig-Holstein auf der Übertragungsnetzebene bereits heute Einfluss geltend macht und den Netzausbau beschleunigt, fehlen bisher wirksame Gestaltungsmöglichkeiten für die nachgelagerten Netze. Aktuell werden deutlich über 90% der EEG-Anlagen in Schleswig-Holstein auf der Verteilnetzebene angeschlossen. Hier besteht die Möglichkeit, hohe Transparenz über Netzzustände und Bedarfe zu gewinnen. Diese Erkenntnisse können wiederum z. B. als Bestandteil eines kontinuierlichen Netzentwicklungsmonitoring verwendet werden.

Trotz der Vorgabe einer Vielzahl regulatorischer Rahmenbedingungen durch die Bundesnetzagentur ergeben sich durch eine eigenständige Landeregulierung auch klare Spielräume für Entscheidungen im Sinne der regionalen Verteilnetzinfrastruktur. So zeigen Beispiele der letzten Jahre, dass in jeder Regulierungsperiode Auslegungsfragen in der Regulierungspraxis entstehen. Hier haben i.d.R. Landesregulierungsbehörden klarer im Sinne der Unternehmen vor Ort entschieden als dies unter den Vorgaben der Organleihe für die Schleswig-Holsteinischen Stadt- und Gemeindewerke der Fall war. Ein Beispiel hierfür ist u.a. die Mehrerlösabschöpfung, die Anerkennung von Kosten einer effizienten Verlustenergiebeschaffung oder die Anerkennung von Plankosten für das Personal von Netzbetreibern. So ergab bereits unsere

Berechnung in den Jahren 2009/2010, dass die schleswig-holsteinischen Unternehmen z.B. unter den Bedingungen der Landesregulierung in Nordrhein-Westfalen rund 13 Mio. Euro mehr Umsatz erwirtschaftet hätten. Die damit verbundenen Gewinne und Gewerbesteuererinnahmen der Stadt- und Gemeindewerke wären dabei in erster Linie den Kommunen in Schleswig-Holstein zu Gute gekommen.

Darüber hinaus zeigen jüngste Erfahrungswerte, dass die kleineren Stadt- und Gemeindewerke über eine Landesregulierungsbehörde auch „best practice“ in die bundesweite Gesetzgebung einfließen lassen können. So können seit Januar 2013 Betreiber von Gasverteilernetzen gem. §14b EnWG bundesweit mit ihren angeschlossenen Letztverbrauchern Abschaltvereinbarungen bzw. unterbrechbare Netzanschlussverträge abschließen und ein reduziertes Netzentgelt anbieten. Dies ist eine Regelung im Sinne der Verteilnetzbetreiber, um so auf die Dynamiken des Gasmarktes und auf die Vorgaben der vorgelagerten Netzbetreiber reagieren zu können. Die Genehmigung entsprechender Sonderentgelte war zunächst nur durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vorgesehen und hat sich erst im Nachgang im bundesweiten Rechtsrahmen etabliert. Weitere Beispiele betreffen u.a. die regulatorischen Rahmenbedingungen der Straßenbeleuchtung und des Erweiterungsfaktors.

Letztlich besteht auch die Möglichkeit, die Landesnetzagentur als Plattform für Forschungsprojekte z. B. zu intelligenten Netzen zu nutzen bzw. diese zwischen wissenschaftlichen Institutionen und Netzbetreibern zu vermitteln. Auch hier bestehen positive Erfahrungswerte u. a. aus Bayern.

Grundsätzlich außer Frage steht bei allen Überlegungen zur gestaltenden Funktion einer eigenständigen Landesregulierung,

dass diese gemäß den Vorgaben des dritten EU-Binnenmarktpaketes formal nicht ministeriellem Weisungsrecht unterliegen darf (Art. 35 Abs. 4, 5 EltRiL 2009 bzw. Art. 39 Abs. 4,5 GasRiL 2009). Das spricht nach unserer Einschätzung jedoch nicht gegen einen dauerhaften Informationsfluss zwischen den energiewirtschaftlichen Fachreferaten und der Landesregulierungsbehörde, um veränderte Rahmenbedingungen der Netzbetreiber kontinuierlich zu identifizieren und in der eigenen Tätigkeit zu berücksichtigen.

- b) *Effizienter Austausch insbes. im Sinne der Stadt- und Gemeindewerke Schleswig-Holsteins*: Ein wesentlicher Vorteil einer eigenständigen Landesregulierung liegt in der Möglichkeit einer effizienten Kommunikation zwischen betroffenen Unternehmen und Netzagentur. Bisher wird dieser Prozess durch die nicht vorhandene räumliche Nähe und einer begrenzten Kenntnis der regionalen Spezifika der Verteilnetze Schleswig-Holsteins auf Seiten der Sachbearbeiter der BNetzA in Bonn deutlich begrenzt. Mit einem Ansprechpartner vor Ort besteht im Bedarfsfall eher die Möglichkeit, unklare Sachverhalte persönlich und zeitnah mit Mitarbeitern der Netzbetreiber zu klären. Gleichzeitig senkt die schnellere Abstimmungsmöglichkeit und Kommunikation mögliche Prozessrisiken und die damit verbundenen Kosten.
- c) *Wirtschaftlichkeit*: Grundsätzlich sei vorangestellt, dass die bisher praktizierte Organleihe für das Land Schleswig-Holstein nicht kostenneutral ist. Die Kosten für die nach Verwaltungsabkommen durch das Land zu erbringenden Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben werden auch derzeit schon vom Land getragen, da die Bundesnetzagentur dem Land hierfür gemäß Art. 4 des Verwaltungsabkommens Pauschalsätze in Rechnung stellt. Hierfür setzt die Landesregierung gemäß Landeshaushaltsplan 2013 jährlich 200 TEUR an, die an die BNetzA überwiesen werden.

Diese Mittel könnten direkt für eine Landesnetzagentur eingesetzt werden. So würden qualifizierte Tätigkeiten vor Ort anstatt in Bonn finanziert und damit auch Wertschöpfung in Schleswig-Holstein erhalten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass für Genehmigungsaufgaben kostendeckende Gebühren angesetzt werden können, wonach dieser größere Aufgabenbereich dann grundsätzlich haushaltsneutral ausgestaltet werden kann. Auf Basis aktueller Gebührenbescheide unserer Mitgliedsunternehmen ergeben sich so Beträge in einer Größenordnung, die zur Deckung der Kosten einer Landesnetzagentur aufgewendet werden können: Allein für die Genehmigung des 1. Entgeltgenehmigungsverfahrens Strom wurden gemäß der Auswertung einer Stichprobe zwischen 7,5 TEUR (kleinerer Netzbetreiber im Rahmen der de minimis-Regelung) und 16 TEUR (größerer Netzbetreiber im Rahmen der de minimis-Regelung) an die Bundesnetzagentur überwiesen. Bei 46 Unternehmen in Schleswig-Holstein, die je nach bewirtschafteter Sparte zu großem Teil auch vergleichbare Gebühren für die Entgeltgenehmigung der Gasnetze entrichten, fallen so regelmäßig Summen im hohen sechsstelligen Bereich an. Inklusiv der 200 TEUR für die Dienstleistungserbringung der BNetzA aus Überwachungs- und Aufsichtsausgaben ist damit die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Landesnetzagentur ohne Mehrkosten für das Land Schleswig-Holstein betrieben werden und der Verbleib von Wertschöpfung vor Ort gestärkt werden kann. Die Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen, die in einer eigenständigen Behörde die Regulierung für eine vergleichbare Anzahl an Strom- und Gasnetzbetreibern darstellen, erbringen diese Leistungen mit je vier Mitarbeitern. Dies spricht insgesamt für die Möglichkeit einer Landesnetzagentur Schleswig-Holstein ohne Mehrkosten ggü. der Ist-Situation.

Zusätzlich in einer abschließenden Bewertung zu berücksichtigen, wenn an dieser Stelle auch nicht eindeutig zu beziffern, sind auch

zusätzliche regionale Wertschöpfungseffekte und Effizienzgewinne durch die in a) und b) dargelegten Sachverhalte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer